
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 7 (1979)

DOI: 10.11588/fr.1979.0.49350

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

paysans et à la vie rurale à travers les censiers, les chartes de donations, les franchises, et aussi la vie artistique. C'est donc un autre livre qu'on attend maintenant, puisqu'on possède les bases chronologiques et spatiales, celui qui fera revivre la population entière du Land de Sarre et pas seulement ses classes dirigeantes. Pour l'heure, il faut se réjouir d'avoir entre les mains un tel volume sur une région difficile, mal connue, mal appréciée, et qu'une bibliographie trop fragmentaire ne permettait pas jusque là de bien connaître.

Michel PARISSE, Nancy

Early Medieval Kingship. Hg. von P. H. SAWYER und I. N. WOOD, Leeds (University of Leeds) 1977, 193 S.

Die in diesem Band vereinten sechs Aufsätze beruhen auf Vorträgen, die im Sommer 1977 an der Universität Leeds gehalten wurden. Von unterschiedlichen methodischen Ansätzen und Fragestellungen ausgehend behandeln die Autoren Aspekte des Königtums in den westeuropäischen Völkerwanderungsreichen, wobei der Einfluß römischer Traditionen nachdrücklich betont wird.

Ian WOOD, Kings, Kingdoms and Consent (S. 6–29) fragt nach den Gründen der fränkischen Reichsteilung 511. Auf Grund einer vergleichenden verfassungsgeschichtlichen Untersuchung glaubt W. feststellen zu können, daß die Erhebung von Mitregenten in den Reichen der frühen Völkerwanderungszeit meist keine Reichsteilung zur Folge hatte, so daß die Teilung des Frankenreiches exzeptionellen Charakter trägt. Da jedoch das Thüringerreich außer Betracht bleibt und die burgundischen Verhältnisse einseitig im Sinn einer Samtherrschaft interpretiert werden, sind Zweifel an der vorgetragenen Auffassung anzumelden. Bei den Ausführungen über die Genese des völkerwanderungszeitlichen Königtums (S. 7 f.) wirkt sich die Unkenntnis des Forschungsstandes negativ aus; weder die Arbeit von W. Schlesinger, Über germanisches Heerkönigtum, in: Ders., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 1963 noch das grundlegende Werk von R. Wenskus, Stammesbildung und Verfassung (1961) wurden berücksichtigt. Das Ergebnis der Untersuchung – die Teilung von 511 erfolgte auf Betreiben der Königin Chrodehilde, die nur in der Schaffung eigener *regna* für ihre drei unmündigen Söhne eine Garantie gegen den übermächtigen ältesten Sohn Theuderich sah – vermag nicht voll zu überzeugen, weil unklar bleibt, weshalb später, unter ganz anderen Umständen, mehrfach Reichsteilungen stattfanden, wenn die Teilung von 511 lediglich auf einer einmaligen Konstellation beruhte. Das Teilungsprinzip ist offenbar älter und tiefer verwurzelt, als W. annimmt.

Roger COLLINS, Julian of Toledo and the Royal Succession in Late-Seventh-Century Spain (S. 30–49) will in Julian die treibende Kraft für die Ausgestaltung des späten westgotischen Königtums stehen. Die Ausführungen leiden unter mangelnder Quellen- und Literaturkenntnis; nur eine einzige der grundlegenden Arbeiten von C. Sánchez Albornoz wird zitiert. Die Behauptung, daß im 7. Jahrhundert kein Versuch unternommen worden sei, die Chronik Isidors

fortzusetzen (S. 32), wird durch die Chronik Alfons III. widerlegt; der König nennt unter seinen Quellen eine bis 672 oder 680 reichende, heute verlorene Fortsetzung Isidors. Da dem König wahrscheinlich auch eine heute verlorene Redaktion der westgotischen Königsliste vorlag, ist die Feststellung »There are then no lost historical writings dating from the last decades of the Visigothic Kingdom« (S. 32) unrichtig. Der Bericht der Chronik Alfons III. über die Absetzung Wambas wird ohne nähere Begründung verworfen (S. 38), obwohl er durch das 12. Toletanum in wesentlichen Punkten gedeckt wird. Hingegen wird die späte, auf bloßer Assonanz beruhende Identifikation von Gerticos mit Bamba (Prov. Valladolid), die auf Grund der Angaben Julians über Gerticos geographisch unhaltbar ist, kritiklos übernommen (S. 30). Der Versuch, die mögliche Entstehungszeit der *Historia Wambae regis* auf die Jahre 673–690 zu erweitern (S. 41), ist deshalb abzulehnen, weil die von Julian übel beschimpften Anhänger des Paulus 683 rehabilitiert wurden, eine Lobpreisung Wambas nach 680 inopportun war. Zu Recht betont C. die Bedeutung Toledos als »ceremonial centre« des Westgotenreiches im späten 7. Jahrhundert, doch übersieht er, daß Toulouse im 5. Jahrhundert offensichtlich eine ähnliche Rolle spielte, wie die Erhebung Thorismunds 451 und – minder deutlich – die Alarichs II. 484 erkennen läßt. C. übt scharfe Kritik an L. García Moreno, dem er eine irrige, monokausale Deutung des Unterganges des Westgotenreiches unterstellt (S. 34 mit Anm. 20). Tatsächlich macht G. M. mehrere Faktoren für den Untergang verantwortlich. Der von C. gegen G. M. erhobene Vorwurf der Unseriosität fällt auf C. zurück. Der von C. geforderten Rückbesinnung auf die pragmatischen Grundlagen englischer Historiographie unter Abwehr schädlicher Einflüsse der deutschen Geschichtsschreibung (S. 34 mit Anm. 22) hat er keinen Dienst geleistet.

Janet L. NELSON, *Inauguration Rituals* (S. 50–71) untersucht als »Fallstudien« die Erhebung Pippins 751, die Karls d. K. 848 in Orléans und die Edgars von Mercia 973. Für 751 betont sie die Kontinuität des merowingischen *mos* (S. 57 f.). Der Salbung wurden von den meisten Zeitgenossen und den Nachfolgern Pippins nur geringe Bedeutung beigemessen. Die Salbung Karls d. K. 848 steht wohl mit den gleichzeitig aufkommenden Bischofssalbungen in Verbindung. Damit wurde im westfränkischen Reich ein Prozeß der »Liturgisierung« des Königtums eingeleitet. N. macht wahrscheinlich, daß Edgar, der seit 957 König von Northumbrien war, bereits 961 gekrönt wurde. Die Krönung von 973, die in Bath, einem Ort mit bedeutenden Römerbauten stattfand, wird als imperialer Akt gedeutet. Den ausgewogenen und wohlbegründeten Ausführungen wird man voll zustimmen können.

David N. DUMVILLE, *Kingship Genealogies and Regnal Lists* (S. 72–104) untersucht die Quellengattung der Genealogien und Königslisten, wobei – bedingt durch die Überlieferung – angelsächsisches, walisisches und irisches Material im Vordergrund steht. Die Bedeutung dieser Verzeichnisse für das Königtum als Rechtstitel und propagandistische Waffe wird klar herausgearbeitet. Wegen ihrer Bedeutung wurden die Listen oft verfälscht, interpoliert oder verkürzt. Die grundlegenden quellenkritischen Überlegungen machen eine Benutzung der Untersuchung für jeden unerlässlich, der sich mit dieser Gattung befaßt.

Patrick WORMALD, *Lex Scripta and Verbum Regis: Legislation and Germanic Kingship from Euric to Cnut* (S. 105–138) untersucht die Bedeutung der Gesetzgebungstätigkeit für das Königtum sowie das Verhältnis von Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Rechtswesen. Die Kodifizierung der Gesetze, die weniger Volks- als Königsrecht enthalten, wird als *imitatio imperii* gedeutet (S. 129). Die Aufzeichnung erfolgte in Latein, weil es als die einzige für Rechtstexte adäquate Sprache galt; in England gab es wohl niemand, der des Lateinischen hinreichend mächtig gewesen wäre; die Hypothese dürfte jedoch nur für die Gesetze Ines gelten, nicht aber für spätere Aufzeichnungen. Auf dem Kontinent wirkten sowohl römische Provinzialen als auch Bischöfe auf die Gesetzgebung ein, der biblische Einfluß wuchs (S. 131 f.). Das Gesetzgebungsrecht scheint den Königen erst in der Völkerwanderungszeit zugewachsen zu sein. Für die Aktualität der von W. behandelten Probleme spricht, daß gleichzeitig zwei bedeutende Arbeiten zu diesem Themenkreis erschienen sind. Während H. Nehlsen, *Recht und Schrift im Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 23, 1977, S. 449–502) hinsichtlich der westgotischen und fränkischen Gesetzgebung zu ähnlichen Resultaten gelangte, müssen die Ausführungen über die Kapitularien auf Grund der Arbeit von R. Schneider, *Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Bereich der Kapitularien*, ebda. S. 257–279, revidiert werden.

P. H. SAWYER, *Kings and Merchants* (S. 139–158) behandelt die Beziehungen zwischen König und Kaufleuten von der Völkerwanderungszeit bis ins 11. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung Englands. Während die Fernhändler des Königsschutzes bedurften, war der König an den Handelsabgaben interessiert. Diese Einkünfte erklären die Stärke des englischen Königtums im 11. Jahrhundert.

Die in diesem Band vereinten Untersuchungen bereichern – mit einer Ausnahme – unsere Kenntnis der frühmittelalterlichen Monarchie in vielfältiger Weise.

Dietrich CLAUDE, Marburg

Uwe ECKARDT, *Untersuchungen zu Form und Funktion der Treueidleistung im merowingischen Frankenreich*, Marburg (Kommissionsverlag N. G. Elwert) 1976, VII–296 p. (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte, hg. vom Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde, 6).

Foi, fidélité et *commendatio* sont des notions dont la signification et la portée juridique et historique ont été et sont encore vivement débattues. L'auteur de cette thèse de doctorat, élaborée sous la direction de W. Schlesinger, est parti de l'étude des formes dans lesquelles se déroulent les élections et les avènements royaux aux époques carolingienne et post-carolingienne. Le lien étroit entre serment de fidélité et *commendatio* caractéristique de ces époques fait défaut avant le milieu du VIII^e siècle. Il en résulte une originalité certaine de l'époque mérovingienne. Pour bien la saisir, l'auteur écarte les problèmes de l'origine de la vassalité et de la féodalité pour se borner à ceux du serment de fidélité. Deux